

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I.

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit¹ wird wie folgt geändert:

Art. 71b Abs. 1 Bst. a–c

¹ Die Kantone erteilen gemäss den Weisungen des BFM folgenden Personen nicht biometrische Ausländerausweise:

- a. den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA;
- b. den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat für mehr als 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres in die Schweiz entsandt wurden;
- c. den Personen nach Artikel 71a Absatz 1.

Art. 71d Abs. 1 und 3–5

¹ Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA erhalten einen biometrischen Ausländerausweis, mit Ausnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat für mehr als 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres in die Schweiz entsandt wurden.

³ Staatsangehörige nach Absatz 1, die Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU- oder EFTA-Staates, die Gebrauch von ihrem Recht auf Freizügigkeit machen, sind, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis mit der Anmerkung „Familienmitglied eines Bürgers der EU/EFTA“.

⁴ Staatsangehörige nach Absatz 3, die beim Tod des Staatsangehörigen eines EU- oder EFTA-Staates gestützt auf Artikel 4 Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) oder Artikel 4 Anlage 1, Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation² (EFTA) ein

SR

¹ SR 142.201

2012–.....

Verbleiberecht erhalten, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis mit der Anmerkung «Verbleiberecht» anstelle der Anmerkung «Familienmitglied eines Bürgers der EU/EFTA».

⁵ Staatsangehörige nach Absatz 1, die Inhaberinnen oder Inhaber einer nicht biometrischen, nach dem 12. Dezember 2008 gemäss den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002³ ausgestellten Karte sind, können diese bis zum Ablauf der Gültigkeit behalten.

II

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

III

Diese Änderung tritt am xx November 2013 in Kraft.

tt.mm.2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident, Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin, Corina Casanova

¹ SR **0.142.112.681**

² SR **0.632.31**

³ Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, in der Fassung gemäss ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1.

Änderung bisherigen Rechts

Die Gebührenverordnung AuG vom 24. Oktober 2007⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4–10

⁴ Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat für mehr als 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres in die Schweiz entsandt wurden, beträgt die Höchstgebühr für das Bewilligungsverfahren nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c oder e sowie für die Ausstellung und Herstellung des Ausländerausweises nach Absatz 2 Buchstabe b gesamthaft 65 Franken.

⁵ Legen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat für mehr als 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres in die Schweiz entsandt wurden, eine Zusicherung der Bewilligung (Abs. 1 Bst. a) vor, so erhebt die zuständige kantonale Behörde keine zusätzliche Gebühr.

⁶ Für ledige Personen unter 18 Jahren, welche Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sind oder als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat für mehr als 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres in die Schweiz entsandt wurden, beträgt die Höchstgebühr für die Bewilligungsverfahren nach Absatz 1 Buchstaben a–h, l und m sowie für die Ausstellung und Herstellung des Ausländerausweises nach Absatz 2 Buchstabe b gesamthaft 30 Franken. Die Höchstgebühr nach Absatz 1 Buchstaben i und j beträgt 12.50 Franken.

⁷ Für Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU oder der EFTA, die Familienangehörige eines EU- oder EFTA-Staatsangehörigen sind und ein Verbleiberecht im Sinne von Artikel 4 Anhang I FZA oder von Artikel 4 Anhang K Anlage 1 EFTA erhalten haben, beträgt die Höchstgebühr für das Bewilligungsverfahren nach Absatz 1 Buchstabe b oder e sowie für die Ausstellung und Herstellung des Ausländerausweises nach Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 gesamthaft 65 Franken.

⁸ Für ledige Personen unter 18 Jahren, welche Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU oder der EFTA und Familienangehörige eines EU- oder EFTA-Staatsangehörigen sind und ein Verbleiberecht im Sinne von Artikel 4 Anhang I FZA oder von Artikel 4 Anhang K Anlage 1 EFTA erhalten haben, beträgt

⁴ SR 142.209

die Höchstgebühr für das Bewilligungsverfahren nach Absatz 1 Buchstabe b oder e sowie für die Ausstellung und Herstellung des Ausländerausweises nach Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 gesamthaft 30 Franken.

⁹ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die mehr als zwölf Personen gemeinsam veranlassen, wird eine Gruppengebühr erhoben. Sie beträgt höchstens die Summe von zwölf Gebühren nach den Absätzen 1, 4 und 6–8.

¹⁰ Für ablehnende Entscheide können Gebühren erhoben werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem effektiven Aufwand.